

Zweite Änderungssatzung

zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Witzenhausen

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025, Nr. 93) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Art. 2 des kommunalen Flexibilisierungsgesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen in ihrer Sitzung am 23.06.2026 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die monatlichen Betreuungsgebühren nach § 2 Abs. 1 für Kinder ab Vollendung 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt werden ab dem 01.08.2026 wie folgt geändert und festgesetzt:

Kinder ab Vollendung 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

a. Betreuungszeit 6 Stunden (Montag bis Freitag)	360 €
b. Betreuungszeit 7 Stunden (Montag bis Freitag)	390 €
c. Betreuungszeit 8 Stunden (Montag bis Freitag)	430 €
d. Betreuungszeit 9 Stunden (Montag bis Freitag)	480 €
e. Betreuungszeit 10 Stunden (Montag bis Freitag)	540 €

Artikel 2

Die monatlichen Betreuungsgebühren nach § 2 Abs. 1 für Kinder ab Vollendung 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt werden ab dem 01.08.2027 wie folgt geändert und festgesetzt:

Kinder ab Vollendung 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

f. Betreuungszeit 6 Stunden (Montag bis Freitag)	420 €
g. Betreuungszeit 7 Stunden (Montag bis Freitag)	460 €
h. Betreuungszeit 8 Stunden (Montag bis Freitag)	510 €
i. Betreuungszeit 9 Stunden (Montag bis Freitag)	570 €
j. Betreuungszeit 10 Stunden (Montag bis Freitag)	640 €

Artikel 3

Der § 2 Abs. 2 der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Witzenhausen wird gestrichen.

Artikel 4

Die Betreuungsgebühren nach § 3 der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Witzenhausen ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt werden ab dem 01.08.2026 wie folgt geändert und festgesetzt:

Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Betreuungsgebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr gewährt, erhebt die Stadt Witzenhausen keine Betreuungsgebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die tägliche Grundbetreuungszeit von bis zu sechs Stunden. Für den Zeitraum, der über die bis zu 6-stündige Freistellung hinausgeht, sind Eltern gebührenpflichtig.

- | | |
|---|-------|
| a. Betreuungszeit 7 Stunden (Montag bis Freitag) | 30 € |
| b. Betreuungszeit 8 Stunden (Montag bis Freitag) | 70 € |
| c. Betreuungszeit 9 Stunden (Montag bis Freitag) | 120 € |
| d. Betreuungszeit 10 Stunden (Montag bis Freitag) | 180 € |

Artikel 5

Die Betreuungsgebühren nach § 3 der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Witzenhausen ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt werden ab dem 01.08.2027 wie folgt geändert und festgesetzt:

Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Betreuungsgebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr gewährt, erhebt die Stadt Witzenhausen keine Betreuungsgebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die tägliche Grundbetreuungszeit von bis zu sechs Stunden. Für den Zeitraum, der über die bis zu 6-stündige Freistellung hinausgeht, sind Eltern gebührenpflichtig.

- | | |
|---|-------|
| a. Betreuungszeit 7 Stunden (Montag bis Freitag) | 40 € |
| b. Betreuungszeit 8 Stunden (Montag bis Freitag) | 90 € |
| c. Betreuungszeit 9 Stunden (Montag bis Freitag) | 150 € |
| d. Betreuungszeit 10 Stunden (Montag bis Freitag) | 220 € |

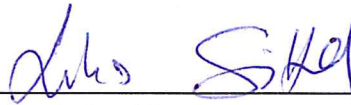
Artikel 6

Dieser zweite Nachtrag tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Witzenhausen, 29.06.2026
(Ort, Datum)


Lukas Sittel
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 04.07.2026 in der Hessischen Niedersächsischen Allgemeinen (HNA) öffentlich bekannt gemacht.

Witzenhausen, 04.07.2026
(Ort, Datum)


Lukas Sittel
Bürgermeister

